

**Verbandsgericht
des Schleswig-Holsteinischen
Volleyball-Verbandes**

Beschluss

In dem Berufungsverfahren

des TSV Husum, vertreten durch A

- Kläger -

gegen

den Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verband e.V. (SHVV), vertreten durch
seinen 1. Vorsitzenden B

- Beklagter -

hat das Verbandsgericht des Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verbandes aufgrund der Verhandlung vom 25.01.2002 auf die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des Landesspielausschusses (LSA) vom 02.01.2002 durch die Verbandsrichter C, D und E entschieden:

Der Berufung vom 13.01.2002 gegen die Entscheidung des Landesspielausschusses vom 02.01.2002 wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Landesspielausschusses vom 02.01.2002 wird aufgehoben.

Der Ordnungsstrafenbescheid Za 36 wird bezüglich der Wertung der Spiele aufgehoben, soweit ein Bußgeld verhängt wurde, bleibt er unverändert.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

1. Sachverhalt

Der Kläger nimmt mit seiner zweiten Herrenmannschaft an den Punktspielen der Verbandsliga Schleswig-Holstein teil. Der Kläger setzte in den Spielen am 03.10.2001 gegen den Kieler TV (Spielergebnis: 1:3 Sätze) und am 13.10.2001 gegen den MTV Heide (Spielergebnis: 2:3 Sätze) den Spieler F ein. Der Spieler ist für den TSV Husum in der Kreisliga Nord spielberechtigt.

Gemäß 6.8.1 Landesspielordnung (LSO) spielt sich der Spieler F nach dem Einsatz am 13.10.2001 in der Verbandsliga fest. Der Spielerpass war gem.6.8.1 LSO innerhalb von 7 Tagen zur Erteilung des Sichtvermerks dem betreffenden Staffelleiter zu schicken. Der TSV Husum schickte den Spielerpass erst 10 Tage später dem Staffelleiter zu.

Der Staffelleiter erlässt am 23.10.2001 den Ordnungsstrafbescheid (OSB) Za 36, in dem er ein Bußgeld in Höhe von DM 20,, verhängt. Weiterhin wertet er die Spiele am 03.10.2001 und am 13.10.2001 für den TSV Husum mit jeweils 0:2 Punkten und 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen. Gegen diese Wertung legt der Kläger mit Schreiben vom 25.10.2001 fristgerecht Einspruch beim Staffelleiter ein. Der Staffelleiter lehnt mit der Entscheidung vom 04.11.2001 den Einspruch ab. Gegen diese Entscheidung erhebt der TSV Husum mit Schreiben vom 08.11.2001 fristgerecht Klage beim Landesspielausschuss (LSA). Der LSA lehnt die Klage am 02.01.2002 ab. Gegen diese ablehnende Entscheidung legt der Kläger mit Schreiben vom 13.1.2002, beim Verbandsgericht eingegangen am 17.1.2002, Berufung ein.

Der Kläger beantragt, die Entscheidung des LSA aufzuheben und OSB ZA 36 bezüglich der Wertung des Spiels aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

2. Entscheidungsgründe

Die Berufungsklage ist zulässig und begründet.

Der Kläger war gem. 6.8 LSO berechtigt, den Spieler F in den Spielen am 03.10.2001 und am 13.10.2001 einzusetzen. Grundsätzlich wird die Spielberechtigung für eine Spielklasse gem. 6.7.1 LSO durch den Sichtvermerk des Staffelleiters erteilt. 6.8 LSO bildet eine Ausnahme dieses Grundsatzes. Ein Spieler darf im Laufe einer Spielzeit einmal in einer höheren Spielklasse eingesetzt werden, ohne sich dort fest zu spielen. Gem. 6.8.1 LSO hat sich der Spieler beim zweiten Einsatz in der höheren Spielklasse festgespielt. Dies setzt voraus, dass auch der zweite Einsatz zulässig ist.

6.8.1 Satz 2 LSO beinhaltet lediglich eine Fristenregelung für das Einsenden des Spielerpasses. Die Rechtsfolge für eine Nichteinhaltung dieser Vorschrift ist in 6.8.1 LSO nicht genannt. Die Rechtsfolge ergibt sich aus dem Katalog für Bußen und Sperren unter der Ziffer I.1.

Eine Analogie zu 6.10.4 Bundesspielordnung (BSO) i.V.m. 1 LSO ist unzulässig. In 6.10.4 BSO ist die vorläufige Spielberechtigung eines Spielers nach dem 2. Spiel bis zur endgültigen Erteilung einer Spielberechtigung geregelt, keinesfalls aber eine Rückwirkung. In der BSO ist der Einsatz des Spielers gem. 6.10.1 ff BSO zulässig. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Regelung besteht nur für die Zeit nach dem zweiten Spiel. Die BSO enthält in 6.10.3 eine ähnliche Regelung wie 6.8.1 LSO. Auch in diesem Fall ist aber nicht als Rechtsfolge die Aberkennung der Punkte, Sätze und Bälle genannt. Vielmehr handelt es sich auch hier um eine Fristenregelung, deren Nichteinhaltung die Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach sich zieht.

Auch eine mögliche Analogie zu 7.4 LSO lässt keinen anderen Schluss zu. Anders als in 6.8.1 LSO sind die Rechtsfolgen klar genannt: Erst nach Erlass einer Ordnungsstrafe und einer erneuten Fristsetzung gilt der Spieler als nicht spielberechtigt. Eine solche Regelung fehlt zwar in 6.8.1 LSO, wäre aber nach Auffassung des Verbandsgerichts auch dort angemessen. Da eine solche Regelung in 6.8.1 LSO fehlt, verbietet sich eine weitergehende Bestrafung, als die der Bestrafung wegen Fristversäumnis. Anderenfalls müsste in der einschlägigen Norm nicht nur der Tatbestand, sondern auch die Rechtsfolge genannt sein.

Als unterliegender Partei waren dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(C)

(D)

(E)